

Etat-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg

Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.1995 folgende Etat-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (im Folgenden: Haushaltsordnung) beschlossen und geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 02.12.2000, 13.10.2001 und 15.10.2005:

TEIL I

Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

§ 1

Begriff des Haushalts

Der Haushalt dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Die Kammerversammlung ermächtigt mit Beschluss der Haushaltsvorlage die nach der BRAO zuständigen Organe der Kammer, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 2

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung, Bewilligung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit Ausnahmen im Haushalt ausdrücklich zugelassen worden sind.

§ 4

Haushaltsjahr

Haushalts- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beauftragter für den Haushalt

Der Schatzmeister ist für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 6

Vollständigkeit, Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist der Kammerversammlung vor dessen Beginn ein Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Er enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erwartenden Einnahmen aus von der Kammer aufgrund Gesetzes und Satzung erhobenen Beiträgen und Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder,
 2. sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der laufenden Verwaltung,
 3. voraussichtlich notwendigen Zuführungen aus dem Vermögen,
 4. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (3) Sonderhaushalte sind nicht zulässig.

§ 7

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsentwurf ist in sich verständlich zu gestalten und muss einen Vergleich zum Vorjahr ermöglichen. Die Gliederung soll sich nach beigefügtem Muster richten. Abweichungen hiervon sind kenntlich zu machen.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben bei verschiedenen Titeln nicht veranschlagt werden.

§ 8

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen von besonderer Bedeutung – ausgenommen Arbeitsverhältnisse – zur Leistung von Ausgaben auch in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) sind neben den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Sollen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sind die Jahresbeträge für die Folgejahre auszuweisen.

- (2) Über Verpflichtungserklärungen und den Haushaltsvoranschlag kann getrennt entschieden werden.

§ 9

Deckungsfähigkeit

- (1) Ausgaben im Haushalt sind gegenseitig oder einseitig deckungsfähig.
- (2) Einmalige zweckgerichtete Ausgaben sind nicht deckungsfähig.

§ 10

Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Der Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr in das Vermögen der Kammer einzustellen.
- (2) Ein Fehlbetrag ist spätestens im Haushalt für das zweitnächste Rechnungsjahr auszugleichen.

§ 11

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Ist ein Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres ausnahmsweise noch nicht bewilligt, dürfen Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 89 II 4 BRAO nur im Rahmen der Ausgabenansätze des abgelaufenen Haushaltsjahres geleistet werden. § 12 bleibt unberührt. Unbeschadet bleibt das Recht der Kammer, Einnahmen aufgrund Gesetzes zu erhebender Beiträge und Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder sowie sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der laufenden Verwaltung einzuziehen.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungen im Sinne von § 8, die vor Bewilligung der Mittel durch Haushaltsplan geleistet bzw. eingegangen wurden, sind gesondert darzustellen.
- (3) Die Darstellung nach Abs.2 ist der Kammerversammlung gemeinsam mit der Beschlussvorlage für den Haushaltsplanentwurf für das darauffolgende Haushaltsjahr in der Kammerversammlung des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 12

Nachtragshaushalt

- (1) Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, sobald erkennbar wird, dass ohne Berücksichtigung der Sterbegelder
1. die Gesamtsumme aller Ausgaben um mehr als 20 v. H. überschritten wird,
 2. Mehrausgaben bis zu 10 v. H. der Gesamtsumme aller Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.

- (2) Nachtragsentwürfe zum Haushalt sind der Kammerversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Teil III

Feststellung des Haushalts

§ 13

Einbringung des Haushaltsentwurfes in die Kammerversammlung, Beschlussfassung der Kammerversammlung

- (1) Der Haushaltsentwurf ist der Kammerversammlung mit deren Einberufung mindestens vier Wochen vor deren Beginn bekanntzugeben und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Kammerversammlung beschließt den Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres.

Teil IV

Ausführung des Haushalts, Buchführung

§ 14

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

Einnahmen und Ausgaben sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verbuchen.

§ 15

Größere Beschaffungen, Geschäfte mit Angehörigen der Anwaltskammer

- (1) Ausgaben für größere Beschaffungen, die 10 v. H. des voraussichtlichen Haushaltsumfanges überschreiten, dürfen erst getätigt werden, wenn prüffähige Schätzungen der Kosten oder Angebote vorliegen.
- (2) Für Ausgaben an Mitglieder der Anwaltskammer und deren Angehörige i. S. v. § 52 StPO, die 2 v. H. des voraussichtlichen Haushaltsumfanges überschreiten, gilt Abs. 1 entsprechend. Dies gilt nicht im Rahmen der Erteilung von Aufträgen für nach der RVG entgeltpflichtige Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten in Erfüllung von gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 16

Nutzungen und Sachbezüge, besondere Personalausgaben

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten, Organen und Angehörigen der Kammer nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Nutzung der Geschäftsstellenräume.

§ 17

Buchführung

- (1) Über alle Zahlungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushalt vorgesehenen Ordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in Verantwortung der von der BRAO hierfür bestimmten Organe Buch zu führen.
- (2) Zahlungen sind nach Rechnungsjahren getrennt zu buchen.
- (3) Zahlungen, die im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Rechnungsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.
- (4) Für das neue Rechnungsjahr sind zu buchen:
 1. Einnahmen, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen;
 2. Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen.

§ 18

Vermögensbuchführung

Veränderungen beim Vermögen und bei den Schulden sind nachzuweisen.

§ 19

Belegpflicht, Abschluss der Bücher

- (1) Alle Buchungen sind zu belegen.
- (2) Die Bücher sind jährlich spätestens zum Ende Januar des folgenden Jahres abzuschließen. Geldbestände sind zum Ende eines Rechnungsjahres (31.12.) nachzuweisen.

Teil V

Rechnungslegung

§ 20

Rechnungslegung

- (1) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt das hierzu berufene Organ der Kammer für jedes Rechnungsjahr die Haushaltsrechnung und den Nachweis über das Vermögen auf.
- (2) Die Rechnungslegung erstreckt sich auch auf eingegangene Verpflichtungen (§ 8) sowie auf das Vermögen und die Schulden.

§ 21

Gliederung der Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist als Ist-Soll-Vergleich an Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschriften über den Aufbau des Haushaltsplanentwurfes (§ 7) zu erstellen und zu erläutern.

§ 22

Vermögensnachweis

- (1) In dem Nachweis über das Vermögen sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres und der Bestand zum Ende des Rechnungsjahres nachzuweisen.
- (2) Kapitalforderungen und Wertpapiere sind zum Verkehrswert oder Kurswert auszuweisen. Immobilien und Einrichtungsgegenstände sind in einem Anlageverzeichnis ohne Bewertung auszuweisen.

Teil VI

Rechnungsprüfung

§ 23

Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird für jedes Haushalts- und Wirtschaftsjahr gesondert von zwei von der Kammerversammlung jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr zu wählenden Rechnungsprüfern, die gemeine Mitglieder der Kammer sind und nicht in Sozietät mit Mitgliedern berufender Organe der Kammer sind und nicht in Sozietät mit

Mitgliedern berufener Organe der Kammer stehen dürfen, geprüft. Diese sind ermächtigt, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Unterstützung auf Kosten der Kammer einen Wirtschaftsprüfer beizuziehen, wenn Zweifel nach vorheriger Anhörung des Vorstandes nicht ausgeräumt werden können und durch die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers Aufklärung zu erwarten ist.

- (2) Die Rechnungsprüfung umfasst insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben, das Vermögen und die Schulden.
- (3) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für den Haushalt und die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
 1. der Haushalt eingehalten worden ist,
 2. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 3. die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 4. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
 5. die Finanzverwaltung ordentlich und zweckentsprechend geleistet und geführt wird
 6. vorhandenes Vermögen zweckmäßig verwaltet wird.

§ 24

Auskunftspflicht

Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen in der Geschäftsstelle vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten.

§ 25

Prüfungsbericht

- (1) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand über den Präsidenten in der Regel bis 2 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Prüfungsbericht für das vorangegangene Rechnungsjahr ist den Angehörigen der Kammer mit der Einberufung zur Kammerversammlung des folgenden Rechnungsjahres bekanntzugeben.
- (3) Im Prüfungsbericht sind Feststellungen darüber zu treffen,
 1. ob die in der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
 2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses für die Zukunft empfohlen werden.

- (4) In den Prüfungsbericht können Feststellungen über frühere und Hinweise für spätere Rechnungsjahre aufgenommen werden.

§ 26

Prüfung der Abrechnung des Vorstandes durch die Kammerversammlung

- (1) Unberührt bleibt die Prüfung der Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens durch die Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (2) Die in Teil V dieser Haushaltsordnung näher bezeichneten Unterlagen sind mit Bekanntgabe des Rechnungsprüfungsberichtes bis zum Tage der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Einsichtnahme bereitzulegen. Hierauf ist in der Einberufung der Kammerversammlung, in der über die Abrechnung des Vorstandes beschlossen werden soll, ausdrücklich hinzuweisen. Die Angehörigen der Kammer haben in dieser Zeit das Recht, sämtliche nach dieser Haushaltsordnung zur Prüfung bereitgelegten Unterlagen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Kammer einzusehen. Dem Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder der Kammer ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Einnahmen der Kammer aus laufender Verwaltung lediglich durch eine Sammelaufstellung nachzuweisen sind.

Teil VII

Erteilung der Entlastung

§ 27

Einbringung der Rechnungslegung des Vorstandes, Beschlussfassung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt auf Antrag und unter Berücksichtigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstandes spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Sie ist dabei an die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsberichts nicht gebunden.
- (2) Die Erteilung der Entlastung für die Rechnungslegung über die Haushaltsrechnung ist ohne vorherige Beschlussfassung über ggf. nach §§ 11 bis 13 erforderliche Beschlusssentwürfe nicht möglich.

Teil VIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Fassung tritt sofort in Kraft und gilt erstmalig für das Haushalts- und Rechnungsjahr 1996.

Etatgliederung RAK Freiburg

EINNAHMEN

I. Einnahmen aus laufender Verwaltung

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufnahmebeiträge
3. Prüfungsgebühren
4. Gebühren Ausbildungsverträge
5. Zulassungsgebühren Fachanwälte
6. Erstattung Mahn- und Anwaltsgerichtshofskosten

II Sonstige Einnahmen

1. Ordnungs- und Geldstrafen
2. Sonstige Erträge
 - Prozesskostenerstattungen
 - Verkaufserlöse
 - Sonstige
3. Entnahme aus Vermögen
 - Zinsen
 - Sonstige

AUSGABEN

I. Allgemeine Ausgaben

1. Beiträge an BRAK
 - Mitgliedsbeiträge
 - Beitrag Öffentlichkeitsarbeit
 - DAV-Projekt
 - Sonstige Beiträge
 - Umlagen
2. Beiträge an Fachverbände
 - Landesverband Freie Berufe
 - Institut Anwaltsrecht
 - Fédération des Barreaux d'Europe
 - Sonstige Beiträge
 - Umlagen

II. Verwaltungs-und Sachkosten

1. Personal
 - Löhne und Gehälter
 - Lohn- und Kirchensteuern
 - Sozialabgaben und Lohnnebenkosten
 - Versicherungen
 - Reisekosten
2. Raumkosten
 - Mietaufwendungen
 - Instandhaltung
 - Stromkosten
 - Heizung
 - Wasser/ Abwasser
 - Müllgebühren
 - Reinigung
 - Sonstige
3. Veranstaltungen
 - Kammerversammlung
 - Saalmiete
 - Bewirtung
 - Fortbildungen
 - Sonstige Veranstaltungen
4. Büroausstattung / Geschäftsstelle
 - Ausstattung Geschäftsstelle
 - Büromöbel
 - Bürogeräte
 - EDV-Anlage
 - EDV-Programme
 - Fachliteratur
 - Kommunikationskosten
 - Telecom-Gebühren
 - Porti
 - Bewirtung
 - Sonstige Kosten
 - Geldverkehr
5. Vorstand
 - Aufwandsentschädigung Präsident
 - Tagegelder und Reisekosten Präsident
 - im Zusammenhang mit der RAK
 - im Zusammenhang mit der BRAK
 - Sachkosten der Vorstandsmitglieder
 - Präsente
 - sonstige

6. Vertretervergütungen
 - im Zusammenhang mit BRAK
 - sonstige
7. Ehrengericht
 - Tagegelder
 - Reisekosten
 - sonstige Kosten
8. Versicherungen
9. Prozesskosten
10. Beratungskosten
11. Abschlusskosten
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Sonstige

III. Sonderleistungen der Kammer

1. Kosten der Lehrlingsausbildung
2. Sterbegelder
3. Vertreter- und Abwicklervergütungen
 - im Zusammenhang mit RAK
 - im Zusammenhang mit BRAK
 - Liquidationen nach BRAO
 - Sonstige
4. Ausschüsse
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Sonstige